

**Satzung der  
Stadt Gehrden  
über die  
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Gehrden - Stadtzentrum“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 12.04.2011 (BGBl. I, S. 619), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 07.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

1. Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert / umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 13,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Gehrden - Stadtzentrum“.
2. Das nach Abs. 1 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Stadtzentrum“ im Maßstab 1:500 (Stand: Dezember 2008) abgegrenzten Fläche. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
3. Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 BauGB).

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Gehrden, 12.09.2011

Stadt Gehrden  
Der Bürgermeister

Heldermann

